2. BEITRAGSSATZSATZUNG

ZUR SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER STRASSENBEITRÄGE

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 11 und 11 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 05. November 2026 die folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen:

§ 1
Beitragssatz

(1) Gemäß § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung, der Beitragssatzsatzung, festgelegt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2026 - 2028 jährlich

Abrechnungsgebiet 2 (Ortsteil Brensbach) **0,33 €/m²** Veranlagungsfläche

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Brensbach, den 12. November 2026

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende 2. Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge auf der Homepage der Gemeinde Brensbach am 13. November 2026 veröffentlich worden ist.

Brensbach, den 13. November 2026

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister